



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Verkehr BAV
Office fédéral des transports OFT
Ufficio federale dei trasporti UFT
Uffizi federal da traffic UFT

Altlasten-Vollzug bei Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Allgemeine Grundsätze



Dieses Merkblatt richtet sich an die
Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
und an andere interessierte Kreise.

Das vorliegende Merkblatt bietet einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und Schritte des Altlastenvollzugs des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

Was sind belastete Standorte und Altlasten?

Ein **belasteter Standort** ist ein Areal, dessen Untergrund durch Schadstoffe belastet ist. Die Altlasten-Verordnung (AltV) unterscheidet klar zwischen den zwei Begriffen belasteter Standort und Altlast. Als **Altlasten** werden nur diejenigen belasteten Standorte bezeichnet, welche aufgrund ihrer schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt saniert werden müssen. Nur ein kleiner Teil der belasteten Standorte sind Altlasten.

Es gibt drei Typen von belasteten Standorten:

- **Ablagerungsstandorte** sind stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen.
- **Betriebsstandorte** sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben oder auch Verkehrsunternehmen, bei denen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu einer Belastung des Untergrundes geführt hat. Im bahnbetrieblichen Bereich gehören dazu vor allem ältere Werkstätten und Depots, in denen Revisions- und Unterhaltsarbeiten stattgefunden haben, sowie Anlagen, auf denen Heizöl, Benzin, Schrott usw. umgeschlagen wurde. Auch langjährige Lokomotivstandorte und ältere Tankstellen können zu Belastungen des Untergrundes geführt haben.
- **Unfallstandorte** sind aufgrund ausserordentlicher Unfallereignisse belastet, z.B. durch Ölunfälle oder Unfälle mit Chemikalien.

Belastete Standorte

Altlasten

3 Typen

Weshalb befassen wir uns mit belasteten Standorten?

Durch Ablagerungen von Abfällen, betriebliche Tätigkeiten oder Unfälle sind in den letzten Jahrzehnten Stoffe in die Umwelt gelangt, welche nachweislich zu schädlichen Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen führen. Es ist wichtig, solche belasteten Standorte zu ermitteln und sie bezüglich ihrer Umweltauswirkungen zu beurteilen. Damit kann die von belasteten Standorten ausgehende Gefährdung der Umwelt abgeschätzt und im schlimmsten Fall beseitigt werden.

Mit dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) wird durch die systematische Erfassung und Beurteilung von belasteten Standorten auch ein Planungsinstrument geschaffen: Damit kann bei der Planung und Realisierung von Bauprojekten die jeweilige Belastungssituation frühzeitig in die Planungsphase einbezogen werden. So können Verzögerungen in der Bauphase vermieden und Entsorgungskosten genauer abgeschätzt und vermindert werden.

Die altlastenrechtliche Beurteilung der belasteten Standorte dient auch als Informationsquelle für Inhaber, Grundstückskäufer und Investoren über Belastungen des Untergrundes. Dies verbessert die Bewertungsgrundlage für Liegenschaften, insbesondere bei Hand- oder Nutzungsänderungen der Grundstücke. Dadurch wird eine höhere Investitionssicherheit geschaffen. Grundstücke, bei denen die altlastenrechtliche Situation abgeklärt und von der Vollzugsbehörde beurteilt worden ist, sind darum besser marktfähig.

Umweltschutz

Planungsinstrument bei Bauvorhaben

Investitionssicherheit

Wie geht das BAV beim Vollzug der AltIV vor?

Das Ziel des Altlasten-Vollzugs ist es, innerhalb einer Generation (ca. 30 Jahre) alle belasteten Standorte zu sanieren, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen (Altlasten). Um dies zu erreichen, wird beim Altlasten-Vollzug in mehreren Schritten vorgegangen (siehe Abbildung 1).

Kataster: Übersicht erstellen

In einem ersten Schritt erstellt das BAV den Kataster der belasteten Standorte (KbS BAV). Dabei werden durch das BAV mögliche belastete Standorte erhoben, welche in seiner Vollzugszuständigkeit liegen. Anhand dieser Standortdaten entscheidet das BAV, welche Standorte im Sinne von Art. 5 AltIV mit grosser Wahrscheinlichkeit belastet sind und bei welchen eine weitere Untersuchungsbedürftigkeit besteht. Die Inhaber der Standorte werden anschliessend über den Entscheid des BAV und die erhobenen Daten orientiert. Die Inhaber haben die Möglichkeit, sich zur Beurteilung des BAV zu äussern. Nach erfolgter Inhaberorientierung werden die belasteten Standorte im Kataster eingetragen und öffentlich zugänglich sein. *(Detaillierter Ablauf: siehe Merkblatt BAV: Kataster der belasteten Standorte des BAV (KbS BAV)).*

Voruntersuchung: Gefährdungsabschätzung

Wird ein Standort als belastet und weiter untersuchungsbedürftig beurteilt, so muss in einem zweiten Schritt das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abgeklärt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, die notwendige Voruntersuchung durchzuführen. Diese beinhaltet eine historische und allenfalls eine darauf basierende technische Untersuchung des Standorts. Anhand der Resultate dieser Voruntersuchung beurteilt das BAV, ob ein belasteter Standort überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig oder weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist (Art. 8 AltIV). In einzelnen Fällen wird eine Voruntersuchung zeigen, dass ein Standort unbelastet ist. In solchen Fällen wird der Standort aus dem Kataster gelöscht.

Überwachungsbedürftiger Standort

Bei einem überwachungsbedürftigen Standort muss der Inhaber mit Hilfe eines Überwachungsprogramms diejenigen Massnahmen treffen, mit denen eine konkrete Gefahr schädlicher oder lästiger Einwirkungen festgestellt werden kann, bevor diese eintreten.

Sanierungsbedürftiger Standort (= Altlast)

Ein sanierungsbedürftiger Standort – eine so genannte Altlast – muss innert angemessener Frist saniert werden. Ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig (Altlast), so muss der Inhaber innert angemessener Frist eine Detailuntersuchung vornehmen. Die Detailuntersuchung bildet die Basis, um Ziele und Dringlichkeit der Sanierung festzulegen (Art. 14 AltIV).

Detailuntersuchung: Ziele und Dringlichkeit

Anhand der festgelegten Ziele und Dringlichkeit kann der Inhaber ein entsprechendes Sanierungsprojekt ausarbeiten, die Sanierung der Altlast durchführen und sie mit der anschliessenden Erfolgskontrolle abschliessen.

Sanierungsprojekt und Sanierung der Altlast

Abbildung 1: Altlasten-Vollzug im Überblick

Schritte und Ziele des Altlasten-Vollzugs	Ablaufschema	Aufgaben BAV (Vollzugsbehörde)	Aufgaben KTU und SBB
<p>Kataster der belasteten Standorte</p> <p>Der Kataster der belasteten Standorte soll in einem ersten Schritt einen Überblick verschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Standorte sind mit grosser Wahrscheinlichkeit belastet? • Welche Standorte müssen weiter untersucht werden? 	<pre> graph TD A[Erhebung und Beurteilung der Standorte] --> B{Standort belastet?} B -- nein --> C(Keine weiteren Massnahmen) B -- ja --> D[Inhaberorientierung / Eintrag in Kataster] D --> E{Muss der Standort untersucht werden?} E -- nein --> F(Verbleib im Kataster, keine weiteren Massnahmen) E -- ja --> G[] </pre>	<p>Standorte erheben und beurteilen</p> <p>Inhaberorientierung erstellen Im Kataster eintragen</p> <p>Untersuchungsbedürftigkeit beurteilen</p>	<p>Auskunftspflicht</p> <p>Stellungnahme</p>
<p>Historische und Technische Voruntersuchungen</p> <p>Gefährdungsabschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsbedürftigkeit = Altlast? • Überwachungsbedürftigkeit? • Belastung ohne Umweltgefährdung vor Ort? 	<pre> graph TD G --> H[Altlasten-Voruntersuchungen] H --> I{Sind aktuell schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt möglich?} I -- nein --> J(Verbleib im Kataster, keine weiteren Massnahmen) I -- ja --> K[] </pre>	<p>Untersuchungen verlangen und beurteilen</p>	<p>Untersuchungen durchführen</p>
<p>Überwachung eines Standorts</p> <p>Schädliche oder lästige Einwirkungen feststellen, bevor sie eintreten</p>	<pre> graph TD K --> L{Bestehen bereits schädliche oder lästige Einwirkungen?} L -- nein --> M[Überwachung durchführen] L -- ja --> N[] </pre>	<p>Überwachungsprogramm verlangen und beurteilen</p>	<p>Überwachungsprogramm erstellen und ausführen</p>
<p>Sanierung der Altlast</p> <p>Detailuntersuchung: Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung festlegen</p> <p>Gefährdung eliminieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbinden der Einwirkungen auf die Umwelt • Gefährdung langfristig und nachhaltig beseitigen 	<pre> graph TD N --> O[Sanierungsbedürftiger Standort: Detailuntersuchung] O --> P[Sanierungsprojekt] P --> Q[Sanierung / Erfolgskontrolle] </pre>	<p>Detailuntersuchung verlangen und beurteilen</p> <p>Sanierungsprojekt verlangen und beurteilen</p> <p>Erfolgskontrolle beurteilen, Kostenverteiler erstellen</p>	<p>Detailuntersuchung durchführen</p> <p>Sanierungsprojekt erstellen</p> <p>Sanierung durchführen, Erfolgskontrolle erstellen</p>

Bei welchen Standorten ist das BAV für den Vollzug der Altlasten-Verordnung (AltIV) zuständig?

In der Regel sind die Kantone für den Altlasten-Vollzug zuständig. Bundesbehörden können aber für den Vollzug zuständig sein, wenn sie aufgrund des Vollzugs eines anderen Bundesgesetzes auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Altlasten-Verordnung (AltIV) zuständig sind. Das BAV ist deshalb für diverse Bereiche des öffentlichen Verkehrs und dessen Infrastrukturanlagen – namentlich für Standorte der SBB AG und der so genannten konzessionierten Transportunternehmen (KTU) – für den Vollzug der AltIV zuständig. Die Zuständigkeit hängt von der Art der heutigen Nutzung des betroffenen Standortes ab:

Zuständigkeit BAV

Das BAV ist zuständig bei:

- Bauten und Anlagen von Eisenbahnen, Trolleybussen und eidgenössisch konzessionierten Schifffahrts- und Seilbahnunternehmen, welche anhand der aktuellen Nutzung ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb des jeweiligen Transportunternehmens dienen. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage nicht mehr betrieben bzw. stillgelegt wurde, solange die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Nutzung wieder aufgenommen werden kann.
- Bauten und Anlagen, welche durch konkrete Bauvorhaben betroffen sind, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb eines Transportunternehmens dienen. Dabei bezieht sich die Vollzugszuständigkeit des BAV auf den gesamten Projektperimeter. Dies kann unter Umständen auch Teile von Standorten betreffen, welche ohne Bauvorhaben in der Vollzugszuständigkeit des Kantons liegen.

Zuständigkeit Kanton

Der Kanton ist namentlich zuständig bei:

- Bauten und Anlagen von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, welche anhand der aktuellen Nutzung **nicht** dem Bau und Betrieb des jeweiligen Unternehmens dienen (z.B. Lagergebäude und Triageplatz eines Schrotthändlers auf einem Bahnhofareal).
- allen Standorten von Anschlussgleisen d.h. Eisenbahnanlagen, welche unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise (AnGG) fallen.
- allen Standorten von Autobusunternehmen.

Wer trägt die Kosten für Untersuchungen und Sanierungen?

Gemäss Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (USG) trägt der Verursacher der belasteten Standorte die Kosten für nötige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung. Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Ausfallkosten).

Verursacherprinzip

Ausfallkosten trägt Gemeinwesen

Falls eine Altlasten-Voruntersuchung zum Schluss kommt, dass ein im Kataster eingetragener oder für den Eintrag vorgesehener Standort nicht belastet ist, werden gemäss Art. 32d USG die Kosten für die Untersuchungen durch das zuständige Gemeinwesen getragen.

Darf auf einem belasteten Standort gebaut werden?

Bauvorhaben auf belasteten Standorten werden in der Regel bewilligt, wenn eine spätere Sanierung einer Altlast durch das Vorhaben nicht erschwert oder verhindert wird (Art. 3 AltIV). Ein belasteter Standort darf zudem durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden, zum Beispiel wenn durch das Aufbrechen von versiegeltem Untergrund Schadstoffe in Kontakt mit Sickerwasser kommen.

Frühzeitiger Kontakt mit Behörde lohnt sich

Im gesamten Altlasten-Vollzug lohnt es sich für die Inhaber von belasteten Standorten, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Fachstelle der Behörde aufzunehmen. Dies gilt insbesondere bei anstehenden Voruntersuchungen (historische und technische Untersuchungen) oder in der Planungsphase von Bauprojekten auf belasteten Standorten.

Das Wichtigste in Kürze

Die Altlasten-Verordnung unterscheidet zwischen den Begriffen „belasteter Standort“ und „Altlast“. Als Altlasten werden nur diejenigen belasteten Standorte bezeichnet, welche aufgrund ihrer schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt saniert werden müssen.

Es gibt drei Typen von Standorten:

- Ablagerungsstandorte, bei denen die Belastung von der Ablagerung von Abfällen herrührt,
- Betriebsstandorte, bei denen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu Belastungen geführt hat (Werkstätten, Depots, Umschlagstellen),
- Unfallstandorte, bei denen die Belastung auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist.

In einem ersten Schritt werden belastete Standorte durch die Behörde in einem Kataster erfasst. Belastete Standorte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, müssen bezüglich ihrer Umweltauswirkungen untersucht werden. Dies erfolgt durch Altlasten-Voruntersuchungen (historische und technische Untersuchungen) durch den Inhaber. Anhand der Resultate der Voruntersuchungen entscheidet die Behörde, ob keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind oder ob ein Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Sanierungsbedürftige Standorte (Altlasten) müssen innert angemessener Frist durch den Inhaber saniert werden.

Die Untersuchungskosten und allenfalls daraus resultierende Sanierungs- oder Überwachungskosten hat gemäss Umweltschutzgesetz der Verursacher zu tragen. Falls der Verursacher nicht bekannt oder zahlungsunfähig ist oder, wenn die Untersuchungen ergeben, dass der Standort unbelastet ist, werden die Kosten für die notwendigen Massnahmen durch das zuständige Gemeinwesen getragen.

Das BAV ist zuständig für den Vollzug der Altlasten-Verordnung bei Bauten und Anlagen bei von Eisenbahnen, Trolleybussen und eidgenössisch konzessionierten Schiffahrts- und Seilbahnunternehmen, falls sie anhand der aktuellen Nutzung dem Bau und Betrieb des jeweiligen Unternehmens dienen. Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der Altlasten-Verordnung, falls Bauten und Anlagen von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs anhand der aktuellen Nutzung **nicht** dem Bau und Betrieb des jeweiligen Unternehmens dienen und für Standorte auf Anschlussgleisen.

Weitere Informationen

Informationen des BAV (Merkblätter / Internet):

- BAV-Homepage: www.bav.admin.ch (via Thema "Umwelt, Altlasten")
- Merkblatt BAV: Kataster der belasteten Standorte des BAV (KbS BAV)
- Merkblatt BAV: Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG

Informationen anderer Stellen:

- www.bafu.admin.ch, (Themen => Altlasten)
- Internetseite des jeweiligen Kantons

Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

Umweltschutzgesetz (USG [SR 814.01](#))

Altlasten-Verordnung (AltIV [SR 814.680](#))

Rechtshinweis: Wir weisen darauf hin, dass das vorliegende Merkblatt die Richtlinien und Gesetze des Bundes nicht ersetzt, es stellt lediglich eine vereinfachte und zusammenfassende Übersicht dar.

Auskünfte

Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Umwelt
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)58/ 462 57 11
kbs@bav.admin.ch